

Prüf- und Zertifizierungsordnung

der Hansecontrol Zertifizierungsgesellschaft mbH
(im folgenden Hansecontrol-Cert genannt)



Übersicht

1. Geltungsbereich.....	3
2. Allgemeine Bestimmungen	3
3. Auftragserteilung.....	3
4. Ausführungen und Ausführungszeit.....	4
5. Versand / Gefahrübergang	6
6. Rücknahme bzw. Verwahrung der Prüfmuster	6
7. Gewerbliche Schutzrechte	7
8. Rechte Dritter.....	7
9. Zahlungsbedingungen	8
10. Gewährleistung, Rücktritt.....	10
11. Haftung	11
12. Übertragbarkeit	12
13. Nutzungs- und Lizenzbestimmungen Dritter, Freistellung	12
14. Vertragsstrafe	12
15. Salvatorische Klausel	13

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung findet Anwendung auf die Prüfung und Zertifizierung von Produkten und ähnlichen Dienstleistungen. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt die Hansecontrol-Cert nicht an, es sei denn, sie hätte diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (2) Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung gilt nur gegenüber Kaufleuten, soweit der Vertrag zu dessen Handelsgewerbe gehört, und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (3) Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung gilt bis auf Widerruf der Hansecontrol-Cert auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber aus laufender Geschäftsbeziehung.

2. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die grundsätzlichen Regelungen und Verfahren, nach denen die Hansecontrol Zertifizierungsgesellschaft arbeitet, gewährleisten seine Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und sind nicht diskriminierend. Die angewandten gesetzlichen oder normativen Regelungen sind allgemein zugänglich. Änderungen der Prüf- und Zertifizierungsordnung werden bekanntgegeben.
- (2) Hansecontrol-Cert kann von ihr ausgewählte Dritte mit der Erbringung der Dienstleistungen beauftragen.
- (3) Erfüllungsort ist Hamburg, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg.
- (5) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des IPR.

3. Auftragserteilung

- (1) Alle Vereinbarungen, die zwischen der Hansecontrol-Cert und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Änderungen und Ergänzungen des jeweiligen Vertrages bedürfen der Schriftform. Erteilt der Auftraggeber einen Auftrag, so wird der Vertrag nur wirksam, wenn die Hansecontrol-Cert eine Auftragsbestätigung in Textform erteilt.

- (2) Die Angebote der Hansecontrol-Cert sind freibleibend, sofern die Hansecontrol-Cert nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich erklärt hat.
- (3) Bei Zertifizierungsanträgen legt die Zertifizierungsstelle den dafür erforderlichen Prüfumfang fest

4. Ausführungen und Ausführungszeit

- (1) Der Beginn der von der Hansecontrol-Cert angegebenen Ausführungszeiten setzt die Abklärung aller technischen Fragen und die Einhaltung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Sofern nichts anderes vereinbart ist oder sich aus dem Vertragsverhältnis ergibt, ist die von der Hansecontrol-Cert angegebene Ausführungszeit stets unverbindlich.
- (2) Ausführungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund unvorhergesehener und nicht durch die Hansecontrol-Cert zu vertretender Umstände wie Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Mangel an Transportmitteln, Energiebeschaffungsschwierigkeiten, behördliche Anordnungen, nicht rechtzeitige Belieferungen durch Lieferanten, führen nicht zum Verzug der Hansecontrol-Cert. Eine vereinbarte Ausführungsfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, so sind die Hansecontrol-Cert und der Auftraggeber nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Falle ausgeschlossen. Etwaige Verzögerungen aufgrund dieser Umstände wird die Hansecontrol-Cert dem Auftraggeber möglichst frühzeitig mitteilen.
- (3) Die Hansecontrol-Cert ist zu Teilleistungen berechtigt, sofern dem nicht ein erkennbares begründetes Interesse des Auftraggebers entgegensteht.
- (4) Die Hansecontrol-Cert ist berechtigt, für Teile der gewünschten Leistungen Unteraufträge an andere akkreditierte Prüfinstitute zu vergeben, sofern dem nicht ein berechtigtes Interesse des Auftraggebers entgegensteht.
- (5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für die Prüfung und Zertifizierung nötigen Informationen und Unterlagen und die benötigten Prüfmuster termingerecht zur Prüfung bereitzustellen. Dazu können gehören
 - Schalt – und Platinenpläne
 - Bauteilzertifikate
 - Ersatztransformatoren
 - Bedienungsanleitung

Welche Unterlagen im Einzelnen benötigt werden, legt die Zertifizierungsstelle fest.

-
- (6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, zertifizierte Produkte vorschriftsmäßig zu kennzeichnen und den Verkauf / die Weitergabe von nicht korrekt oder zu Unrecht mit dem Hansecontrol-Prüfzeichen gekennzeichneten Produkten einzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Hansecontrol-Cert dem Auftraggeber das Prüfzeichen entzogen hat.
- (7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dass er Aufzeichnungen über alle an ihn gerichteten Beanstandungen bezüglich der Konformität eines Produktes mit den Anforderungen der betreffenden Norm führt und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf deren Verlangen hin zugänglich zu machen.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, bezüglich solcher Beanstandungen und aller an Produkten oder Dienstleistungen festgestellten Mängel, die die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen beeinträchtigen, angemessene Maßnahmen einzuleiten, die durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf deren Verlangen hin zugänglich zu machen.
- (8) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen für die Durchführung der Evaluierung und Überwachung (falls erforderlich), einschließlich der Berücksichtigung der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, des Zugangs zu der entsprechenden Ausstattung, dem/den Standort(en), dem/den Bereich(en) und dem Personal, und den Unterauftraggebern des Kunden;
- (9) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen für die Teilnahme von Beobachtern, falls zutreffend;
- (10) Hansecontrol-Cert kann erteilte Zertifikate zurückziehen oder aussetzen. Gründe dafür können sein:
- Nicht oder nicht fristgerecht durchgeführte Produktionskontrollen
 - Technische Änderungen am Produkt, die einen Fortbestand der Zertifizierung ohne erneute Prüfung aus Sicherheitsgründen nicht zulassen.
 - Behördlich ausgesprochene Verkaufsverbote.
 - Nicht oder nicht vollständig beglichene finanziellen Forderungen der Hansecontrol-Cert oder eines unserer Unterauftragnehmer an den Auftraggeber
 - Fehlern bei der Durchführung der Baumusterprüfung sowie fehlerhafter Zertifizierung bei der GS-Zeichen-Zuerkennung.
 - Feststellung von Unregelmäßigkeiten bei der Herstellung des Produktes bezüglich der Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster.

- Schutzklauselverfahren bzw. RAPEX-Meldungen nach EG-Recht.
- Marktkontrolle, Meldungen bzw. Informationen von Behörden, GS-Stellen sowie Verbraucherverbänden etc. bezüglich sicherheitstechnisch mangelhafter Produkte.
- Bei mehrfachem Nichtantreffen des betreffenden Artikels bei der Produktionskontrolle muss unverzüglich ein aktuelles Muster aus der letzten Produktion im Labor geprüft werden. Die Art und Durchführung der Probennahme obliegt der Hansecontrol-Cert. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

5. Versand / Gefahrübergang

- (1) Der Auftraggeber stellt der Hansecontrol-Cert die Prüfmuster kosten- und frachtfrei zur Verfügung.
- (2) Soweit sich die Hansecontrol-Cert ausnahmsweise zur Lieferung, auch Rücklieferung, gewisser Gegenstände verpflichtet hat, gilt, sofern nichts anderes vereinbart ist, Lieferung ab Prüflabor oder Auslieferungslager. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers wird die Lieferung durch eine Transportversicherung eingedeckt; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.

6. Rücknahme bzw. Verwahrung der Prüfmuster

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die der Hansecontrol-Cert überlassenen Prüfmuster spätestens 3 Monate nach Durchführung des Auftrages zurückzunehmen. Wünscht der Auftraggeber den Versand der Prüfmuster, so geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- (2) Die Kosten für die Aufbewahrung von Prüfmustern für eine Dauer von 3 Monaten sind in den Gebühren für Prüfungen und Zertifizierungen enthalten. Danach behält sich Hansecontrol-Cert vor, diese Kosten gesondert in Rechnung zu stellen oder die Prüfmuster auf Kosten des Auftraggebers zu entsorgen.
- (3) Müssen aufgrund von Vorschriften Referenzmuster über eine bestimmte Zeit aufbewahrt werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Vorschriften zu erfüllen. In Ausnahmefällen ist die Aufbewahrung durch die Hansecontrol-Cert gegen Entgelt möglich. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird die Hansecontrol-Cert die Referenzmuster auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers ohne weitere Mitteilung an die vom Auftraggeber angegebene Adresse senden.

7. Gewerbliche Schutzrechte

- (1) Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, verbleiben sämtliche gewerblichen Schutzrechte an den gelieferten Gegenständen, Gutachten und Zertifikaten einschließlich etwaig gelieferter Software bei der Hansecontrol-Cert, soweit die gewerblichen Schutzrechte in der Tätigkeit der Hansecontrol-Cert ihren Ursprung haben. Der Auftraggeber darf im Rahmen des Auftrages von der Hansecontrol-Cert gefertigte Zertifikate/Gutachten, Prüfberichte, Berechnungen, Darstellungen etc. ausschließlich für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß gefertigt wurden. Eine Weitergabe und/oder Veröffentlichung der Prüfberichte, Berechnungen, Darstellungen und sonstigen Unterlagen an Dritte sind nur in vollem Wortlaut und nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Hansecontrol-Cert zulässig. Der Auftraggeber hat kein Recht, Lizenzen oder Unterlizenzen zu erteilen.
- (2) Die Hansecontrol-Cert haftet nur für die Freiheit des von ihr gelieferten Gegenstandes, Gutachtens, Zertifikates etc. von gewerblichen Schutzrechten Dritter, die der vereinbarten bzw. der Hansecontrol-Cert bekannten Nutzung durch den Auftraggeber entgegenstehen.
- (3) Bei Zertifizierungsaufträgen werden dem Auftraggeber zur Vorbereitung des Zertifizierungs- und Überwachungsprozesses Unterlagen von Hansecontrol-Cert zur Verfügung gestellt. Diese Unterlagen bleiben Eigentum von Hansecontrol-Cert.
- (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte ohne Zustimmung durch Hansecontrol-Cert weiterzugeben.

8. Rechte Dritter

- (1) Der Auftraggeber hat dafür einzustehen, dass an dem der Hansecontrol-Cert überlassenen Material keine Rechte Dritter bestehen, wie z. B. Eigentums-, Pfand-, Urheber-, Patent- und/oder andere Nutzungsrechte, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, die der vertragsgemäßen Nutzung durch die Hansecontrol-Cert entgegenstehen. Sollten aufgrund solcher Rechte Ansprüche gegen die Hansecontrol-Cert geltend gemacht werden, so wird der Auftraggeber die Hansecontrol-Cert auf erste Anforderung unmittelbar von allen Ansprüchen Dritter und etwaiger Rechtsverteidigungskosten freistellen.

-
- (2) Vorschläge der Hansecontrol-Cert für Änderungen an überprüfem Material sind vom Auftraggeber selbst dahingehend zu überprüfen, ob Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, verletzt werden. Für derartige Rechtsverletzungen haftet die Hansecontrol-Cert nicht, es sei denn, es wären ihr diese Rechte Dritter bekannt. Der Auftraggeber hält die Hansecontrol-Cert auch insoweit von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, einschließlich der Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.

9. Zahlungsbedingungen

- (1) Die Kosten für die Durchführung von Dienstleistungen durch Hansecontrol-Cert werden, soweit nicht nachfolgend anders vereinbart, nach Aufwand abgerechnet. Kostenvoranschläge sind unter Angabe der erforderlichen Daten möglich. Für bestimmte Dienstleistungen (z.B. Fertigungs- und Produktionskontrollen) können Pauschalpreise gelten.
- (2) Für Prüfaufträge gelten, falls nichts anderes schriftliches vereinbart ist, die am Tag der Auftragserteilung gültigen Listenpreise, die die Hansecontrol-Cert auf Anfrage übermittelt. Leistungen, die über den vereinbarten Umfang hinausgehen, z.B. aufgrund unvorhersehbarer Mehrarbeiten oder unzureichend zur Verfügung gestellter Unterlagen, werden nach Arbeits- und Materialaufwand gesondert berechnet.
- (3) Für die Zertifizierung von Produkten gilt die gesonderte Gebührenordnung der Hansecontrol-Cert in der aktuell gültigen Version, die die Hansecontrol-Cert auf Anfrage übermittelt.
- (4) Die Kosten für die Durchführung von Fertigungs- und Produktionskontrollen werden nach erfolgter Kontrolle abgerechnet. Dabei werden Gebühren, soweit nicht in der gesonderten Gebührenordnung geregelt, nach vereinbarten Pauschalpreisen zzgl. der entstandenen Reisekosten berechnet.
- (5) Angemessene Vorauszahlungen können verlangt werden. Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können gestellt werden.
- (6) Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Die Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen.

-
- (7) Rechnungsbeträge sind zahlbar ohne Abzug bei Erhalt der Rechnung. Der Auftraggeber kommt durch Mahnung, spätestens aber sieben Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug. Wird ein nach dem Kalender bestimmtes Zahlungsziel vereinbart, kommt der Auftraggeber mit Ablauf des Zahlungsziels in Verzug. Während des Zahlungsverzugs ist die Hansecontrol-Cert berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p.a. über dem aktuellen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank sowie Mahngebühren je Mahnung zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.
 - (8) Rechnungen der Hansecontrol-Cert können nur innerhalb von 28 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich beanstandet werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnungssumme als anerkannt.
 - (9) Bei nachträglichen Änderungswünschen des Auftraggebers behält sich die Hansecontrol-Cert sowohl eine Preisänderung als auch die Geltendmachung von Mehraufwand wegen Messplatzausfalls bzw. Maschinenstillstand aufgrund der Änderung des Auftrages vor.
 - (10) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Hansecontrol-Cert anerkannt ist. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Auftraggeber ist nur zulässig, wenn die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt sind und außerdem sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
 - (11) Im Fall der Insolvenz oder eines dem deutschen Insolvenzverfahren vergleichbaren ausländischen Schuldnerschutz-Verfahrens, einer Reorganisation oder einer Übernahme des Auftraggebers durch einen Dritten ist Hansecontrol-Cert berechtigt, die Erbringung der Dienstleistungen einzustellen und zwar ohne dass sich hieraus Ansprüche des Auftraggebers ergeben. In einem solchen Fall erlöschen ausgestellte Zertifizierungen, Beurteilungen und das Recht, vom Hansecontrol-Cert vergebene Zertifizierungszeichen zu führen.

10. Gewährleistung, Rücktritt

- (1) Die Gewährleistung der Hansecontrol-Cert umfasst nur die ausdrücklich in Auftrag gegebenen Dienstleistungen.
- (2) Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen - auch im Fall von reinen Werkverträgen und Werklieferverträgen - voraus, dass der Auftraggeber die gelieferten Ergebnisse der Hansecontrol-Cert unverzüglich untersucht und Mängel unverzüglich ordnungsgemäß rügt; versteckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen (§§ 377, 378 HGB). Rügen haben unter spezifizierter Angabe des Mangels schriftlich zu erfolgen. Werden diese Voraussetzungen nicht beachtet, so verliert der Auftraggeber seine Mängelgewährleistungsrechte.
- (3) Macht der Auftraggeber bei Auftragserteilung keine konkreten Angaben über den Umfang der anzuwendenden Prüfbestimmungen, so führt die Hansecontrol-Cert die Prüfungen nach billigem Ermessen und in Übereinstimmung mit der Prüf- und Zertifizierungsordnung nach dem jeweiligen allgemeinen Stand der Wissenschaft, Technik und der gültigen allgemein bekannten Normenwerke durch. Ansonsten teilt die Hansecontrol-Cert die Normen mit, nach denen die Prüfung erfolgen wird. Der Auftraggeber muss der Hansecontrol-Cert schriftlich mitteilen, ob eine Prüfung nach weiteren Normen erfolgen soll.
- (4) Soweit ein von der Hansecontrol-Cert zu vertretender Mangel vorliegt, ist die Hansecontrol-Cert nach ihrer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Ist die Hansecontrol-Cert zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich diese insbesondere über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die die Hansecontrol-Cert zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (entsprechende Herabsetzung des Preises) zu verlangen.
- (5) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Leistungserbringung, d.h. Mitteilung des Prüf-, Beurteilungs- oder Kontrollergebnisses.

11. Haftung

- (1) Hansecontrol-Cert haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vor oder Hansecontrol-Cert verletzt eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Der Schadenersatzanspruch wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt und beträgt für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden maximal 5.000.000.-€.
- (2) Eine Haftung dafür, dass die Leistung für die Zwecke des Auftraggebers geeignet ist, übernimmt Hansecontrol-Cert nur, wenn eine entsprechende Garantiezusage ausdrücklich schriftlich getroffen wurde.
- (3) Hansecontrol-Cert übernimmt weder gegenüber dem Auftraggeber noch gegen- über Dritten eine Garantie dafür, dass das vom Auftraggeber verwendete Produkt oder Erzeugnis fehlerfrei und für den Gebrauch geeignet ist. Hansecontrol-Cert haftet somit nicht für Schäden, die durch das Produkt oder Erzeugnis bzw. dessen Gebrauch verursacht werden.
- (4) Die Beauftragung von Hansecontrol-Cert entfaltet keine Schutzwirkungen zugunsten Dritter. Sie dienen ausschließlich der Information des Auftraggebers. Sofern Dritte dennoch Ansprüche gegen Hansecontrol-Cert geltend machen, stellt der Auftraggeber Hansecontrol-Cert von diesen Ansprüchen frei, einschließlich der Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.
- (5) Diese Haftungsbeschränkungen finden auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter von Hansecontrol-Cert sowie der vom Hansecontrol-Cert eingeschalteten Erfüllungsgehilfen Anwendung.
- (6) Ansprüche gegen die Hansecontrol-Cert verjähren innerhalb eines Jahres ab Leistungserbringung, d.h. Mitteilung des Prüf-, Beurteilungs- oder Kontrollergebnisses. soweit nichts anderes vereinbart und gesetzlich zulässig.

12. Übertragbarkeit

Bescheinigungen, Zertifizierungen sowie Berechtigungen zur Verwendung der vom Hansecontrol-Cert vergebenen Zertifizierungszeichen sind nicht übertragbar. Der Versuch, Bescheinigungen, Zertifizierungen und Berechtigungen zur Verwendung der vom Hansecontrol-Cert vergebenen Zertifizierungszeichen abzutreten, führt zu deren Erlöschen.

13. Nutzungs- und Lizenzbestimmungen Dritter, Freistellung

- (1) Zertifizierungszeichen von Lizenzgebern, die Hansecontrol-Cert im Auftrag des Lizenzgebers an den Auftraggeber vergibt oder vermittelt, dürfen vom Auftraggeber nur gemäß den gültigen Nutzungs- und Lizenzbestimmungen des Lizenzgebers verwendet werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dafür einzustehen, dass an dem der Hansecontrol-Cert überlassenen Material keine Rechte Dritter bestehen, wie z. B. Eigentums-, Pfand, Urheber-, Patent- und/oder andere Nutzungsrechte, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, die der vertragsgemäßen Nutzung durch die Hansecontrol-Cert entgegenstehen.
- (3) Vorschläge der Hansecontrol-Cert für Änderungen an überprüfem Material sind vom Auftraggeber selbst dahingehend zu überprüfen, ob Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, verletzt werden. Für derartige Rechtsverletzungen haftet die Hansecontrol-Cert nicht, es sei denn, es wären ihr diese Rechte Dritter bekannt.
- (4) Der Auftraggeber stellt Hansecontrol-Cert gegenüber solchen Ansprüchen frei, die sich aus der Verletzung einer in dieser Ziffer genannten Verpflichtungen ergeben, einschließlich der Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.

14. Vertragsstrafe

Hansecontrol-Cert ist berechtigt, bei festgestellten Verstößen gegen diese Prüf- und Zertifizierungsordnung oder bei widerrechtlicher Benutzung der Zertifizierungszeichen für jeden einzelnen Fall eine Vertragsstrafe bis zu € 50.000,00 zu verlangen.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Regelwerks unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Lücken des Vertrages.

Hamburg, den 17.12.2014